

Das freiheitlichste Hochschulfreiheitsgesetz aller Zeiten.

Ohne jeden Zwang veröffentlicht die Landesregierung NRW „Eckpunkte zum Hochschulfreiheitsgesetz“. Völlig befreit von bildungspolitischen Zielen will sie sich von der Verantwortung für das Hochschulsystem im Lande befreien und ist so frei, gleich auch den Landtag befreien zu wollen. Außerdem sind die Kreditaufnahmen des Landes sowieso zu hoch, da gibt man den in Freiheit entlassenen Hochschulen doch besser die Freiheit, selbst für ihre Finanzierung Kredite aufzunehmen. Das ist allerdings nicht genug der Freiheit. So befreit sich die Landesregierung durch die rechtliche Verselbständigung der Hochschulen von ca. einem Viertel des Landespersonals (auf diese Weise ist bspw. die Opel AG ihre Mitarbeiter auch losgeworden). Befreit von der Last Tarifpartner zu sein, befreit die Regierung das Land gleich auch noch von Flächentarifverträgen. Dies wird alles völlig frei von den wenig positiven Erfahrungen gleicher Aktionen für die Universitätskliniken und Studentenwerke vor einigen Jahren vorgeschlagen.

Freiheitlich gesinnt, überträgt sie ihre Verpflichtungen an einen Hochschulrat, den sie selbst einsetzt und dann in die Freiheit entlässt. Die Freiheit der Forschung und Lehre ist ja im Grundgesetz geregelt, da muss sich die Hochschule keine Sorgen mehr um die Freiheit eines Hochschulrates, die Ziele in Forschung und Lehre festzulegen, machen. Und, wie die Erfahrung zeigt, sind die Mitglieder der Hochschulräte in der Mehrzahl ja auch nur freie Unternehmensentscheider aus der freien Wirtschaft. Die freie Entscheidung des Hochschulrates über die Besetzung der Hochschulleitung konnte allerdings nur durch Aufgabe der Freiheit der Hochschule, selbst darüber zu entscheiden, ermöglicht werden. Dafür darf der Hochschulrat zusätzlich aber frei prüfen, ob die Mitglieder der Hochschulleitung für allgemeine Führungsaufgaben qualifiziert sind. Trotz der schon durch das Ministerium selbst bescheinigten Freiheit von Kompetenz, wird der Hochschulrat auch Dienstvorgesetzter der Beamten der Hochschule sein. Frei kann der Hochschulrat über die Bildung neuer Unternehmen entscheiden, die dann auch wieder völlig frei von der Hochschule sein dürfen. Die Freiheit geht allerdings nicht soweit, dass diese Unternehmen „privaten“ Anbietern Konkurrenz machen dürfen; da würde ja möglicherweise die Freiheit von Bertelsmann oder anderer Geld zu verdienen betroffen sein. Das alles geht natürlich nicht, ohne die Freiheit über die Gehälter der Hochschulleitungen zu entscheiden (siehe Daimler-Chrysler, Deutsche Bank, ...). Und was wäre das für eine Freiheit, wenn man nicht frei über die eigene Aufwandsentschädigung entscheiden dürfte (siehe Mannesmann).

Die Hochschulen dürfen sich ansonsten so frei bewegen wie bisher. Die Amtszeit der Hochschulleitung wird auf 6 Jahre verlängert, sonst kann sie ja mit der neuen Freiheit nichts anfangen. Die Sklaverei durch die Selbstverwaltung (oder Demokratie) ist da nur hinderlich und häufige freie Wahlen sind sowieso zu teuer. Die Hochschulen freuen sich schon auf die Freiheit, die Rücklagen für die Beamtenpensionen selbst zu verantworten. Nahezu total begeistert reagieren sie auf die Freiheit, sich bei sinkenden Landeszuschüssen selbst in den Konkurs treiben zu dürfen.

Und die Studierenden? Die haben weiterhin die Freiheit sich einen Studienplatz in überlasteten Studiengängen frei zu wählen. Sie bezahlen schließlich freiwillig. Und die Höhe der Studiengebühr bestimmt natürlich ganz frei die Hochschule nach dem Gesetz zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen.

Rolf Wernhardt,
Sprecher der Gruppe der MitarbeiterInnen in Technik und Verwaltung im Senat der RUB

Sie können es nicht glauben? Dann sehen Sie doch mal unter www.rub.de/mtv nach.